



interseroh

INFORMATIONSBLATT

AWG-Novelle Verpackungen (2013) und Verpackungsverordnung 2014

Um geregelten Wettbewerb für den Bereich Haushaltsverpackungen zu ermöglichen ist das AWG 2013 novelliert worden und wird eine neue Verpackungsverordnung erlassen.

Die AWG-Novelle Verpackungen und die neue Verpackungsverordnung führen zu wesentlichen Änderungen bei der Entpflichtung und Sammlung von Verpackungen. Die relevanten Änderungen treten mit 1.1.2015 in Kraft.

Änderungen für Verpflichtete

- Die Verantwortung liegt bei den Primärverpflichteten
 - Als Primärverpflichtete gelten Abpacker, Importeure, Eigenimporteure und Versandhändler (auch ausländische) sowie Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen mit Sitz in Österreich (§ 13g AWG sowie § 8 10 VVO).
 - Primärverpflichtete haben mit ihren in Verkehr gesetzten Haushaltsverpackungen an einem zuständigen Sammel- und Verwertungssystem (SVS) teilzunehmen (§ 13g Abs.1 und 2 AWG sowie § 8 Abs. 1 VVO).
 - Teilnehmer, die hinsichtlich einer Tarifkategorie bei mehreren SVS teilnehmen („Splitting“; gilt auch für die Haushaltsverpackungen) müssen vorab nachvollziehbare Kriterien der Aufteilung der Teilnahmemassen bekannt geben (§ 8 Abs. 3 VVO).
 - Inverkehrsetzer von Gewerbeverpackungen können ihre Verpflichtungen weiterhin selbst erfüllen (zurücknehmen und verwerten) oder an einem zuständigen System teilnehmen (§ 10 Abs. 3 VVO).
 - Bei der Selbsterfüllung wird der „10%-Bonus“ gestrichen (§ 10 Abs. 7 VVO).

- Systemteilnahme durch vorgelagerte Vertriebsstufen
 - Lieferanten von Primärverpflichteten (auch ausländische vorgelagerte Vertriebsstufen) können die Verpflichtungen für die Verpackungen übernehmen (§ 13g Abs.3 AWG sowie § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 6 VVO).
 - Kunden von Primärverpflichteten (z.B. Handelsunternehmen) können als nachgelagerte Stufe an Stelle der Primärverpflichteten nicht mehr an einem SVS teilnehmen.

- Abgrenzung von Haushalts- und Gewerbeverpackungen (§ 13h AWG)

Als Haushaltsverpackungen gelten Verpackungen

 - die folgende Größe aufweisen:
 - a) eine Fläche bis zu 1,5 m² oder
 - b) ein Nennvolumen bis zu 5 Liter oder
 - c) bei EPS eine Masse bis zu 0,15 kg pro Verkaufseinheit
 - und üblicherweise
 - a) in privaten Haushalten oder
 - b) bei Unternehmen anfallen, die hinsichtlich der anfallenden Verpackungen mit Haushalten vergleichbar sind.

- Verkaufsverpackungen aus PPK gelten unabhängig von ihrer Größe als Haushaltsverpackungen wenn sie in privaten Haushalten oder vergleichbaren Einrichtungen anfallen.
 - Serviceverpackungen, Tragetaschen und Knotenbeutel gelten generell als Haushaltsverpackungen.
 - Als Gewerbeverpackungen gelten Verpackungen die keine Haushaltsverpackungen sind.
 - Paletten, Umreifungs- und Klebebänder gelten jedenfalls als Gewerbeverpackungen.
 - Der BMLFUW kann abweichend von der allgemeinen Einstufung (s.o.) standardisierte, prozentuelle, für alle Unternehmen verbindliche Aufteilungen festlegen (Branchenlösungen).
- Pauschalen für Kleininverkehrsetzer (§ 9 Abs. 2 Z 3 VerpackVO)
- Teilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg Haushaltsverpackungen in Verkehr setzen, können Pauschaltarife in Anspruch nehmen.
- Verpflichtung zur Meldung (§ 9 Abs. 2 Z 4 VerpackVO)
- Teilnehmer von Haushaltssystemen sind verpflichtet die in Verkehr gesetzten Verpackungsmassen bei einer erwarteten jährlichen Entgeltsumme
 - a) bis zu € 1.500.-- je Kalenderjahr (Jahresmelder)
 - b) von 1.500 bis 20.000 €.-- je Kalenderquartal (Quartalsmelder) und
 - c) über 20.000 €.-- je Kalendermonat (Monatsmelder)
 an das SVS zu melden.
 - Die SVS haben die von ihren Teilnehmern in Verkehr gesetzten Massen an Verpackungen bis spätestens drei Wochen nach Ablauf jeden Monats an das Register zu melden (§ 29b Abs. 3 AWG).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die INTERSEROH Austria unter der Tel. Nr. 01 / 714 20 05-0 gerne zur Verfügung!